

Christoph Butterwegge
Bernhard W. Docke
Wolfgang Hachmeister (Hg.)

Kriminalisier- rung der Friedens- bewegung

Abschreckung nach innen?

theurer

Lektorat: Christoph Butterwegge

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kriminalisierung der Friedensbewegung: Abschreckung
nach innen? / Christoph Butterwegge ... (Hg.). —
Köln: presseverlag theurer, 1985.**

(Rechtspolitik aktuell; 10)

ISBN 3-8161-3010-0

NE: Butterwegge, Christoph [Hrsg.]; GT

ISBN 3-8161-3010-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1985 presseverlag ralf theurer, Köln

Satz: malzkorn + kurth, Bonn

Druck: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH, Fulda

Printed in Germany

Inhalt

Vorwort von Heinrich Hannover	7
Einleitung	9
<i>Horst Isola,</i> Kriminalisierung der Friedensbewegung — eine Schande für die Justiz	11
<i>Ingo Müller,</i> Die angeklagte Friedensbewegung. Ein historischer Rückblick	15
<i>Hans-Ernst Böttcher,</i> Aktuelle Tendenzen der Strafverfolgung von Rüstungsgegnern	25
<i>Erich Küchenhoff,</i> Rüstungsgegnern vor Gericht	34
<i>Bernhard Docke,</i> Der Strafprozeß — das unbekannte Wesen. Verhaltenstips für Angeklagte	48
<i>Wolfgang Däubler,</i> Friedensbewegung und Legalität	57
<i>Christoph Butterwegge / Wolfgang Hachmeister,</i> Innerstaatliche Feinderklärung als Rache des Rechtsstaates?, Die Kriminalisierung der Friedensbewegung, ihre Ursachen und Folgen	63

Anhang

Dokumente
und Aktionsbeispiele

Einige Paragraphen — die wichtigsten Vorschriften im Wortlaut	81
Gewalt ist nicht gleich Gewalt — Osterblockade '84 in Garlstedt	84
Gewalt gegen Demonstranten — die Mühlen der Justiz mahlen langsam (Bombenzugblockade Nordenham)	96

Dauerpräsenz Mutlangen — Urteilsfließband Schwäbisch Gmünd	99
Es geht auch anders — z. B. in Bremen, Münster und Reutlingen	104
Gegen die Verfolgung einzelner — Selbstanzeigen vieler!	108
Verdeckte Kriminalisierung: Agenten, Kripo und Computer	112
Haftstrafe — (k)eine Form des Protestes?	119
Bremer Diskussionsforum — Abschlußerklärung	122
Autorenverzeichnis	123

Friedensbewegung und Legalität

Von Wolfgang Däubler

1. Die unscharfe Grenze

Juristen gehen im allgemeinen davon aus, Nichtjuristen halten es für selbstverständlich: Was Recht ist und was Unrecht, steht ebenso sicher fest wie Gut und Böse, Sommer und Winter oder die Winkelsumme im Dreieck. Daß Mord und Diebstahl verboten sind und Mitmenschen nicht mit Fausthieben traktiert werden dürfen, ist jedermann einsichtig.

Die Erfahrungen, die die Friedensbewegung in den letzten Monaten mit Gerichten sammeln konnte, hat uns insofern eines Besseren belehrt: Die Grenze zwischen Legalität und Illegalität erwies sich keineswegs als Konstante. Sie wurde sehr unterschiedlich gezogen, je nachdem, ob beispielsweise Prominente mit großer öffentlicher Unterstützung blockierten oder ob dies weniger bekannte Zeitgenossen unter weniger günstigen Umständen taten. Auch die gerichtlichen Reaktionen waren keineswegs einheitlich: Einer Mehrheit von Verurteilungen steht eine nicht unbeträchtliche Minderheit von Freisprüchen gegenüber. Wie die Grenze im einzelnen bestimmt wird, hängt vom sozialen Kontext ab, wird daher auch von der Stärke der Friedensbewegung maßgebend beeinflußt. Für Polizei und Strafverfolgungsbehörden macht es einen großen Unterschied, ob einzelne als Straftäter gewissermaßen „ausgegrenzt“ werden können oder ob sie so großen sozialen Rückhalt besitzen, daß es möglicherweise sinnvoll wäre, den ganzen Konflikt durch eine Amnestie aus der Welt zu schaffen. Es ist also auch für juristische Strategien, auch für den Umgang mit Gerichten wesentlich, sich über die politischen Verhältnisse Klarheit zu verschaffen, unter denen sich die jeweiligen Verfahren vollziehen.

2. Der politische Kontext

Dabei wird man zunächst nicht umhin können, zuzugestehen, daß die Friedensbewegung heute weniger stark ist als im Herbst 1983. Dies ist an ganz simplen Dingen ablesbar, wie an der Häufigkeit der Veranstaltungen, der Zahl der Besucher, der Publizität in den Medien, den Demonstrationen und ähnlichem mehr. Dafür gibt es bestimmte Gründe. Nach meiner Einschätzung sind insbesondere zwei maßgebend.

Der eine liegt darin, daß man eine Art Ohnmachtserlebnis hatte. Man mußte feststellen, daß auch der Protest von Millionen die Regierung nicht davon abgehalten hat, die Raketen stationieren zu lassen. Man hat gesehen, daß viele Demonstrationen, unendlich viele in ihrer Legalität völlig unbestrittene andere Aktionen nichts gefruchtet haben.

Auch die Tatsache, daß die große Mehrheit der Bevölkerung gegen die Raketen war und ist, hat sich nicht in der politischen Entscheidung niedergeschlagen. Der Spruch von Bundesinnenminister Zimmermann: „Die demonstrieren, wir regieren“ bringt es ganz realistisch auf den Begriff; in der Tat, so ist die Sache gelaufen. Eine solche Ohnmachtserfahrung motiviert natürlich nicht unbedingt zu weiterem Handeln. Noch gravierender scheint mir der zweite Grund zu sein. Die Friedensbewegung hat bis zum November 1983 den Stationierungszeitpunkt als einen Moment betrachtet, in dem etwas Schlimmes passiert. Man befürchtete vielleicht nicht gerade, daß sofort ein Atomkrieg ausbricht, wohl aber Reaktionen von unübersehbarer Tragweite. Nun ist die Stationierung gekommen, und es ist nichts Sichtbares passiert. Die andere Seite hat militärisch reagiert, indem sie Kurz- und Mittelstreckenraketen in der DDR und der CSSR stationierte; in Bereichen, wo der einzelne unmittelbar hätte etwas nachvollziehen können, etwa auf dem Gebiet der Ost-West-Beziehungen, ist nichts geschehen. Im Gegenteil: Der Entspannungsprozeß ist eher vorangeschritten, die sog. menschlichen Erleichterungen sind ebenso beibehalten und ausgebaut worden wie etwa der Handel zwischen der Bundesrepublik und der DDR. Das bedeutet, daß sich äußerlich sichtbar — und die Raketen da drüben sieht man nicht — nichts geändert hat. Es ist also nichts „Schlimmes“ passiert, was man im Laufe des Jahres 1983 und auch schon vorher erwartet hatte. Wäre es anders gekommen, wäre beispielsweise effektiv ein Rückfall in den sog. Kalten Krieg der 50er Jahre von der anderen Seite her erfolgt, wären die sog. menschlichen Erleichterungen abgeschafft worden, wäre der kulturelle Austausch beschränkt oder auf Null reduziert worden, so wäre vermutlich auch die innenpolitische Situation in der Bundesrepublik eine ganz andere. Die Mehrheit der Bevölkerung wäre vermutlich der Auffassung, daß es ganz und gar unverantwortlich war, die Raketen zu stationieren, weil dies zu allem militärischen Abenteuerum hinzu noch die Entspannung und die jahrelang erfolgreich praktizierte Ostpolitik kaputtmacht. Nun ist es nicht passiert, und man hat den Eindruck, sich gewissermaßen kollektiv geirrt zu haben. Ein solcher Zustand schafft Irritation und Unsicherheit — auch dies keine günstige Voraussetzung zum Handeln. Soweit mein Erklärungsversuch dafür, daß das Protestpotential heute geringer ist als vor dem Stationierungsbeginn, daß man sich also unter schlechteren Bedingungen überlegen muß, wie man mit dem Problem der Legalität umgeht.

3. Recht als Bezugsgröße

Die Grenze der Legalität ist — wie ich meine — für alle Aktionen der Friedensbewegung von zentraler Bedeutung. Dies einmal in bezug auf das Risiko, das der einzelne eingeht: Es macht nun mal — und dies ist im Grunde eine Binsenweisheit — einen entscheidenden Unterschied aus, ob jemand sicher sein kann, daß ihm bei einer bestimmten Aktion im Grunde nichts passieren kann — wenn er nach Bonn fährt zu einer großen Demonstration — oder ob er damit rechnen muß, daß er von der Polizei weggetragen und nach einiger Zeit vor Gericht gestellt wird. Darüber hinaus ist aber die Legalität nicht nur ein Problem der Risikoabschätzung für den einzelnen, sondern auch ein Grundsatzproblem für die Friedensbewegung insgesamt. Sie hat sich in ihrer ganz großen Mehr-

heit nicht als eine antibürgerliche, antikapitalistische, die bestehende Ordnung verneinende Bewegung verstanden, sondern sie wollte auf dem Boden dieser Ordnung gerade auch diese Ordnung verteidigen. Wenn man diesen Ansatz hat, bedeutet dies, daß man von vornherein darauf verzichtet, mehr als allenfalls symbolischen Rechtsbruch zu begehen. Weitergehende illegale Handlungen kommen dann nicht in Betracht. Das ist konsequent und richtig; Horst Isola hat in seinem Beitrag darauf hingewiesen, daß der Staat gegenüber Gewalttätern ein umfassendes, eingespieltes Instrumentarium der Repression besitzt, daß er aber gegenüber Bürgern, die ihre Loyalität aufkündigen, ohne sich illegal zu verhalten, relativ hilflos ist.

Wie weit nun gegebenenfalls ein symbolischer Rechtsbruch reichen kann, läßt sich abstrakt schwer abgrenzen. Das Beispiel von Janknecht mit dem Anzünden von Autos geht sicherlich über das hinaus, was heute als symbolischer Rechtsbruch noch akzeptiert würde; es lassen sich andere Formen denken, wo man durchaus zweifeln kann.

4. Zur Praxis der Gerichte

Das Problem, vor dem wir jetzt stehen und das schon in einigen Beiträgen angesprochen wurde, liegt nun darin, wie wir uns als Friedensbewegung auf die Praxis der Gerichte einstellen. Die Mehrzahl der Entscheidungen legt eine Vorstellung von bestehender Ordnung zugrunde, die mit der der Friedensbewegung nicht vereinbar ist. Drei Dinge charakterisieren diese Rechtsprechung.

Zum einen geht die Praxis insbesondere der höheren Gerichte — je weiter man da raufkommt, um so „staatstragender“ wird in der Regel die Haltung — über die Läßle-Entscheidung des Bundesgerichtshofes hinaus. Darach liegt Gewalt vor, wenn man auf der Straße oder den Straßenbahnschienen sitzt und deshalb andere nicht weiterfahren können. In den Eucom-Fällen, die Erich Küchenhoff erwähnt hat, war die Situation jedoch die, daß außer dem blockierten Ausgang noch ein zweiter vorhanden war, der jederzeit hätte benutzt werden können. Es ging also nur darum, ob den amerikanischen Fahrzeugen ein kleiner Umweg hätte zugemutet werden können. Das Landgericht Stuttgart hat diese Frage anders als die Vorinstanz verneint; es reiche, daß die blockierte Durchfahrt benutzt werden sollte. Selbst das Bayrische Oberste Landesgericht ist da in den 50er Jahren bei einem Streik großzügiger gewesen; den Arbeitswilligen sei es zuzumuten, wegen der vor dem Eingang stehenden Streikposten einen kleineren Umweg zu machen. Es wird also die Läßle-Entscheidung und der dort konkretisierte Gewaltbegriff noch ein Stück ausgedehnt; wenn man nur irgendwie davon ausgehen kann, ein Fahrer hätte durchgewollt, wird die Handlungsweise als Nötigung qualifiziert.

Zum zweiten wird in außerordentlich undifferenzierter Weise die Verwerflichkeit bejaht, obwohl selbst der Bundesgerichtshof in der Läßle-Entscheidung lediglich gesagt hat, „normalerweise“ sei Gewalt verwerflich, in außergewöhnlichen Situationen also sehr wohl eine andere Beurteilung zuließ. Man könnte daher als ganz folgsamer, dem BGH treu ergebener Richter einen Ausnahmetatbestand annehmen, etwa unter Rückgriff auf das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit. In ihrer Mehrzahl sind die Gerichte diesen Weg nicht gegangen; es ist aber bemerkenswert, wie widerwillig Amtsgerichte

oder Landgerichte verfassungsrechtliche Argumentationen zur Kenntnis nehmen, wenn sie in eine Richtung weisen, die nicht mit dem eigenen Vorverständnis übereinstimmt: Man erhält als Verteidiger dann, was ich aus eigener Erfahrung sagen kann, gar keine Reaktion oder eine sehr formelhafte der Art, diesen Erwägungen sei „nicht zu folgen“.

Das dritte Charakteristikum liegt in der Weigerung, sich mit den Argumenten der Friedensbewegung auseinanderzusetzen. In der Regel wird nicht so dilettantisch vorgegangen wie beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd, wo man auf die eigene Überforderung verwies und der Sache nach meinte, man könne eine Kontroverse zwischen Minister Wörner und Friedensforscher Mechttersheimer nicht entscheiden. Typischerweise wird vielmehr gesagt, die militärstrategischen Fragen seien nicht entscheidungserheblich. Selbst wenn man unterstelle — so habe ich es in dem erwähnten Münsteraner Fall erlebt —, daß die Angeklagten mit Recht davon ausgehen konnten, daß schwere Gefahr drohe, sei es nicht erlaubt, Kaserneneingänge zu blockieren. Mit diesem „Trick“ kommt man um jede inhaltliche Auseinandersetzung herum, man weigert sich, die Entscheidungsrelevanz im Grundsatz anzuerkennen und berücksichtigt die „ehrenwerten Motive“ dann bei der Strafzumessung.

5. Verhalten im Verfahren

Die Frage ist nun, wie man sich angesichts solcher Umstände gegenüber drohenden gerichtlichen Auseinandersetzungen verhält. Es gibt zunächst zwei Möglichkeiten, eine Verurteilung insgesamt zu verhindern. Zum einen ist auf § 153 a Strafprozeßordnung zu verweisen, der hier bereits ausgebreitet wurde und der das „Mitspielen“ des Angeklagten voraussetzt. Dabei bleibt es ihm natürlich unbenommen, innerhalb oder außerhalb des Gerichtssaales zu erklären, rechtmäßig gehandelt zu haben, sein Einverständnis mit der Einstellung habe nur den Sinn gehabt, zusätzliche Nachteile zu verhindern. Zum zweiten ist auf § 153 StPO zu verweisen, der eine Einstellung wegen Geringfügigkeit zuläßt, und zwar schon dann, wenn die Schuld gering gewesen wäre; ob sich der einzelne nach seiner eigenen Einschätzung daher schuldig gemacht hat, bleibt unter diesen Umständen offen. Man setzt sich also nicht mit dem eigenen Anspruch in Widerspruch, wenn man etwas Derartiges mitmacht.

Versagen nun beide Mittel — und in beiden Fällen wird ja die Zustimmung des Staatsanwalts wie des Gerichts vorausgesetzt —, dann kommt es m.E. entscheidend darauf an, das stattfindende Verfahren als Mittel zu begreifen, auch der Öffentlichkeit nochmals deutlich zu machen, worum es der Friedensbewegung ging. Auch die Wiederholung bekannter Auffassungen ist dabei von Nutzen, weil das kollektive Gedächtnis oft keine sehr verlässliche Größe ist: Das, was noch vor ein bis anderthalb Jahren der Bürger gewissermaßen als Alltagswissen auf der Straße mit sich herumtrug, ist heute nicht mehr in gleicher Weise vorhanden; es schadet also gar nichts, wenn man über die lokale Presse oder andere Medien einzelne Argumente wieder in die Bevölkerung hineinträgt. Verfahren, bei denen man von vornherein weiß, daß sie zu einer Verurteilung führen, sind im Grunde nur dann sinnvoll, wenn sich mit ihnen ein entsprechender Aufklä-

rungseffekt verbindet. Ist dies nicht mehr möglich, weil es sich (wie etwa in Schwäbisch Gmünd) um Fließbandverfahren handelt, bei denen kein einziger Reporter mehr kommt, so lohnt das Verfahren nicht den Aufwand an Zeit, Ärger und Frustration; es ist sinnvoll, diese Prozedur möglichst abzukürzen, gegen einen Strafbefehl keinen Einspruch einzulegen.

Für die durchzuführenden Verfahren scheint es mir wichtig, einen Erfahrungsaustausch zu organisieren. Es gibt ja Fälle von Nichteröffnung und von Freisprüchen, also Erfolge, aus denen man lernen kann. Es gibt Formulierungen, wie man Beweisanträge macht, die das Gericht in Schwierigkeiten bringen, wenn es weiterhin einer inhaltlichen Auseinandersetzung ausweichen will. Auch hier sollte nicht jeder alles machen, sondern ein gewisses Maß an produktiver Arbeitsteilung praktiziert werden.

6. Andere Handlungsformen

Nach meiner Einschätzung sollte man sich in jedem Falle davor hüten, sich als Betroffener, als Jurist oder gar als Friedensbewegung insgesamt von derartigen Verfahren aborbieren zu lassen. Nichts wäre schlimmer, als sich ausschließlich darauf zu konzentrieren und angesichts geschwächerter Kräfte alle anderen Handlungsformen aufzugeben. So würde ich mir etwa wünschen, daß sich die Bremer Bürgerschaft etwas intensiver als bisher darum kümmert, was eigentlich aus ihrem Beschluß zur atomwaffenfreien Zone geworden ist. Damals war doch mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion ein außerordentlich erfreulicher Beschluß gefaßt worden, den man in der ganzen Bundesrepublik herumzeigen konnte und herumgezeigt hat und in dem sehr viel drinsteht. Beispielsweise sollte sich der Bremer Senat darum bemühen, daß keine Transporte von ABC-Waffen über das Gebiet der Freien Hansestadt erfolgen. Es wäre sehr nützlich, wenn etwa die Bevölkerung und erst recht die Parlamentarier herausfinden könnten, welche Art von Bemühungen hier eigentlich unternommen wurden. Ich will gar keine grundsätzlichen Zweifel anmelden, aber die konkreten Schritte wären doch ganz interessant zu wissen.

Man könnte sich übrigens auch überlegen — aber das ist eine Frage für speziell am Völkerrecht interessierte Juristen, die ich gleichwohl als Anregung einbringen möchte —, ob man nicht das Konzept der atomwaffenfreien Zone in Richtung auf eine Erklärung zur „offenen Stadt“ im Sinne der Haager Landkriegsordnung fortführen könnte. Die Haager Landkriegsordnung sieht vor, daß die zuständigen Behörden bei bewaffneten Auseinandersetzungen bestimmte Städte zu „offenen“ erklären können, was bedeutet, daß sie nicht mit militärischen Mitteln verteidigt werden. Von diesem Moment an ist auch ein Beschuß oder eine andere Art militärischer Einwirkung auf diese Stadt unzulässig; sie kann kampfflos genommen werden. Entsprechendes ist im Zweiten Weltkrieg bei Paris und bei Rom praktiziert worden mit der Folge, daß beide Städte erhalten blieben. Nun könnte man durchaus in die Überlegung einbeziehen, daß es heute ja möglich ist, innerhalb einer halben Stunde durch Zündung von Atomraketen nicht nur einzelne Städte, sondern ganze Länder zu zerstören. Dies ist eine Situation, die der bei bewaffneten Konflikten bestehenden mindestens vergleichbar ist. Wenn die feindlichen Trup-

pen 20 km vor der Stadt stehen, wird man sich ernstlich überlegen, vom Mittel der „offenen Stadt“ Gebrauch zu machen; 20 km im traditionellen Krieg zu überwinden, dauert aber ungleich länger als die Flugzeit heutiger Nuklearraketen. Die Bedrohungssituation ist also — schon im Hinblick auf die Gefahr eines Atomkriegs aus Versehen — im Grunde heute sehr viel größer. Man könnte sich deshalb überlegen, die Bundesregierung als die für Verteidigung zuständige Instanz aufzufordern, Bremen zur „offenen Stadt“ zu erklären — was allerdings voraussetzen würde, daß hier keinerlei militärische Aktionen stattfinden könnten. Auch Rüstungsproduktion wäre mit dem Status einer „offenen Stadt“ nicht vereinbar. Über alle damit zusammenhängenden Fragen wird zu diskutieren sein.

Es gibt andere Widerstandsformen, die unter dem Oberbegriff des zivilen Ungehorsams viel erörtert wurden. Ich möchte in diesem Zusammenhang eigentlich davor warnen, zivilen Ungehorsam von vornherein mit Verhaltensweisen zu identifizieren, die sich zum geltenden Recht in seinem derzeitigen Zustand in Widerspruch setzen. Sicherlich gibt es solche Protestformen; wer die Steuern verweigert und dies aus der Tradition Thoreaus heraus in der Überzeugung tut, nicht durch eigene Leistungen zur Verfestigung unmenschlicher Zustände beizutragen, bleibt selbstredend im Rahmen des zivilen Ungehorsams, aber er bewegt sich vom bestehenden Recht her gesehen im Bereich des Illegalen. Daneben gibt es aber auch sehr viele Formen des zivilen Ungehorsams, die als solche völlig legal sind. Man kann etwa soziale Normen nicht mehr einhalten, den bargeldlosen Zahlungsverkehr aufkündigen, Verbindlichkeiten nicht mehr termingerecht erfüllen, gegen jede Maßnahme Einspruch einlegen usw. und dadurch ein hohes Maß an Druck auf den Staatsapparat oder andere Instanzen entfalten. Dies gilt auch für die betriebliche Sphäre, wo zuletzt einiges gelaufen ist, aber noch sehr viel mehr hätte realisiert werden müssen. Niemand kann beispielsweise einem Betriebsrat verbieten, das Thema „Unser Betrieb im Verteidigungsfall“ auf die Tagesordnung zu setzen und einen Kenner des Zivilschutzes eingehend darüber referieren zu lassen: Das wäre ein betriebsbezogenes Thema, das nach dem Gesetz erlaubt ist. Selbst wenn einen halben Tag oder einen Tag darüber diskutiert würde, müßte der Arbeitgeber im Prinzip den Lohn fortbezahlen. In einzelnen Fällen ist dies auch praktiziert worden; für den einzelnen bringt diese Handlungsform so gut wie keine Risiken mit sich. Mir scheint es wichtig, in Zukunft solche Protestformen wieder mehr in den Vordergrund zu stellen, da die Bereitschaft, sich zu exponieren, nicht größer, sondern eher geringer geworden ist.

Bei allen Schwierigkeiten, denen sich die Friedensbewegung derzeit gegenüber sieht, sollten wir jedoch eines nicht vergessen: Nicht mehr nur auf 108 Pershing-II-Raketen zu starren ist auch eine Chance: Wir müssen das Problem der Aufrüstung insgesamt angehen, wir müssen eine neue Sicherheitspolitik finden. Toleranz und Aufgeschlossenheit, die das Miteinander in der Friedensbewegung ausmachen, werden hier von entscheidendem Nutzen sein. Irgendwann wird der Tag kommen, wo wir unser Schicksal selbst in die Hand nehmen können.